



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.



Ausgabe 02 | Juni 2014

Aktuelles zum Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor wenigen Tagen hat die Meldung TrueCrypt, eine beliebte und weitverbreitete Software zur Verschlüsselung von Dateien, Laufwerken und externen Datenträgern, sei nicht mehr sicher, die Fachwelt aufgeschreckt. Zudem wurden in den Anfang 2014 veröffentlichten Jahresberichten zweier Datenschutzaufsichtsbehörden zwei Rechtsmeinungen neu veröffentlicht.

Viel Spaß bei der Lektüre wünscht Ihnen

Bernd Bosch, DATEV-Consulting

TrueCrypt nicht mehr sicher

Ende Mai haben die Entwickler der Verschlüsselungssoftware TrueCrypt auf Ihrer Webseite den Hinweis veröffentlicht „Es ist nicht sicher, TrueCrypt zu benutzen“. Zum Download wird nur noch die Version 7.2 angeboten, deren einzige Funktion die Entschlüsselung von Dateien oder Laufwerken ist. Gleichzeitig wird die Nutzung alternativer Verschlüsselungssoftware, z.B. des Microsoft BitLocker, empfohlen. Die Fachwelt rätselt zwar noch über die Hintergründe, wenn Sie aber TrueCrypt nutzen bzw. die Nutzung planen, sollten Sie baldmöglichst auf eine andere Verschlüsselungssoftware umsteigen. Die DATEV Notebookverschlüsselung ist aufgrund der Abkündigung zum Juli 2015 keine zukunftssträchtige Alternative. Was Sie konkret beachten sollten, lesen Sie im **Datenschutz-Tipp**.

Einwilligung in den unverschlüsselten E-Mail-Versand unwirksam?

Im Anfang des Jahres veröffentlichten Jahresbericht 2013 der Datenschutzaufsichtsbehörde Berlin wird die Rechtsmeinung vertreten, Betroffene können nicht wirksam auf technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung ihrer Daten verzichten. Der Gesetzgeber sieht eine solche Einwilligung nicht vor.

Im konkreten Fall sendete ein Arbeitsvermittler Bewerbungsunterlagen per unverschlüsselter E-Mail an potentielle Arbeitgeber. Der Arbeitsvermittler hatte vorab die Einwilligung der Betroffenen hierzu schriftlich im Vermittlungsvertrag eingeholt. Die Aufsichtsbehörde Berlin erließ eine Anordnung und forderte den Arbeitsvermittler auf, diese Praxis einzustellen oder Verschlüsselung einzusetzen.

Gegen diese Anordnung erhob der Arbeitsvermittler Klage und obsiegte vor dem Verwaltungsgericht Berlin. Das Verwaltungsgericht begründete seine Entscheidung mit der Unverhältnismäßigkeit der Anordnung und ließ die Frage, ob Betroffene wirksam auf Schutz ihrer Daten verzichten können, offen. In zweiter Instanz hat das Obergericht Berlin-Brandenburg die Berufung zugelassen, weil der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Leider gab der Arbeitsvermittler während des Berufungsverfahrens seine Tätigkeit auf und es kam nicht zu einer obergerichtlichen Entscheidung. Die Hauptsache wurde für erledigt erklärt, das erstinstanzliche Urteil des VG Berlin aufgehoben und die Kosten des Verfahrens den Beteiligten jeweils zur Hälfte auferlegt. Die Kostenentscheidung wurde vom OVG damit begründet, dass die Entscheidung in der Hauptsache vollkommen offen gewesen wäre. Was Sie konkret beachten sollten, lesen Sie im **Datenschutz-Tipp**.

Beauftragung eines Steuerberaters – Auftragsdatenverarbeitung?

Im Anfang des Jahres veröffentlichten Jahresbericht 2013 der Datenschutzaufsichtsbehörde Hessen wird erstmals die Rechtsmeinung vertreten, bei der Auslagerung von Tätigkeiten an einen Steuerberater kann es sich um Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen handeln. Bisher geäußerte Rechtsmeinungen der Bundessteuerberaterkammer sowie der Datenschutzaufsichtsbehörden Bayern und Brandenburg schlossen dies aus, da die für eine Auftragsdatenverarbeitung notwendige Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers an den Auftraggeber für Steuerberater berufsrechtlich ausgeschlossen sei. Steuerberater müssen ihre Tätigkeit u.a. unabhängig und eigenverantwortlich ausüben (vgl. § 57 StBerG). Nach Meinung der Datenschutzaufsichtsbehörde Hessen gilt dies jedoch nicht für untergeordnete Hilfstätigkeiten und sie schlägt als Abgrenzungskriterium vor: Kann die Tätigkeit auch an einen anderen gewerblichen Auftragnehmer übertragen werden (wie z.B. bei der Lohnbuchhaltung), dann handelt es sich um Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG. Was Sie beachten sollten, lesen Sie im **Datenschutz-Tipp**.

Datenschutz-Tipp:

- Klären Sie, ggf. mit dem EDV-Partner, ob TrueCrypt eingesetzt wird und tauschen Sie diese Verschlüsselungssoftware baldmöglichst gegen eine Alternative aus.
- Führen Sie die Verschlüsselung vertraulicher Daten beim Versand per E-Mail generell ein, sofern dies nicht schon umgesetzt ist.
- Akzeptiert der Betroffene die Verschlüsselung nicht, klären Sie ihn über die Gefahren auf und lassen ihn zumindest schriftlich in den unverschlüsselten Versand einwilligen, auch wenn dies nach oben aufgeführter Rechtsmeinung nicht ausreichend ist. Eine obergerichtliche Entscheidung steht noch immer aus.
- Sofern Mandanten mit der Aufforderung einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag zu unterzeichnen auf Sie zukommen, lehnen Sie in einem ersten Schritt die Unterzeichnung mit Hinweis auf die Rechtsmeinungen der BStBK sowie der bayerischen und brandenburgischen Datenschutzaufsichtsbehörden ab.

Gerne unterstützt Sie Ihr Datenschutzbeauftragter!

Weitere Informationen erhalten Sie auf: www.datev.de/datenschutz und www.datev.de/consulting

Kontakt: consulting@datev.de – Telefon +49 911 319-7051

Kennen Sie schon unser Seminar-Angebot? Informationen dazu erhalten Sie auf:

www.datev.de/chef-seminare | [Office-Management und IT](#)